

autem, frater karissime — elleborum amputari'; und ebenso wenig finde ich in den Kanonessammlungen mehrere Zitate, die Rudolf von St. Trond in den 'Gesta abbatum Trudonensium' aus Briefen Nikolaus' I. an Karl den Kahlen und Egilo von Sens vorzubringen weiss¹: 'Illicitum est in aliena — vendicare mercedem' (n. 125, Epist. VI, 645 f.); 'Quid autem suffragatur — regulas adunatur' (n. 124, Epist. VI, 644); 'Cuiuscumque itaque sit — fructus usurpat' (n. 124, Epist. VI, 644 f.).

Ueberblicken wir die Kanonessammlungen, von denen hier im einzelnen die Rede war, noch einmal im ganzen, so heben sich aus ihnen drei Gruppen als erkennbare Ausgangspunkte einer sich weit verzweigenden und vermehrenden kanonistischen Ueberlieferung von Dekreten Nikolaus' I. besonders heraus: Regino — Burchard, Anselm — Deusdedit, collectio trium partium — Ivos Dekret. Die erste Gruppe liefert einen namhaften Grundstock, die zweite bringt reichhaltige neue Materialien; in der dritten verbinden sich die beiden ersten Gruppen, kommen aber auch weitere Kanonesmassen hinzu. Damit ist dann, im Anfange des 12. Jhs., die Ausbeutung der Korrespondenz für die Kanonistik im wesentlichen erschöpft; die Sammlungen (Gratian eingeschlossen) variieren beinahe nur noch im Umfang, in der Auswahl und Anordnung des von ihnen berücksichtigten, fast durchweg bekannten Stoffes.

Materiell ist dann noch eine Beobachtung zu machen. In den älteren Sammlungen, deren erster Repräsentant Regino ist, überwiegt dem Inhalt der rezipierten Kanones nach durchaus das Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechtes, besonders des Ehrechtes und der Gerichtsbarkeit. Unter der Einwirkung Leos IX. und Gregors VII. trat dann, wie Giesebrecht sagt², 'das kanonische Recht in eine neue Phase der Entwicklung'. Für die Kanonisten der grossen Reformbewegung, die literarischen Vertreter

1) MG. SS. X, 239. — Ich bemerke, dass von den beiden Hss. s. X., in denen diese Schreiben überliefert sind, die eine (cod. Bruxell. reg. 495—505, vgl. N. A. XXXVII, 573) sich auf alt-niederlothringischem Boden befindet. Demnach erscheint es nicht völlig ausgeschlossen, dass ein Abt von St. Trond sie kannte und verwertete. 2) Geschichte der deutschen Kaiserzeit III⁵, 1018.